

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 2035/87 der Kommission vom 10. Juli 1987 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 2036/87 der Kommission vom 10. Juli 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EWG) Nr. 2037/87 der Kommission vom 10. Juli 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	5
Verordnung (EWG) Nr. 2038/87 der Kommission vom 10. Juli 1987 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	7
* Verordnung (EWG) Nr. 2039/87 der Kommission vom 10. Juli 1987 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Garne aus synthetischen Spinnfasern der Warenkategorie Nr. 22 (Kennziffer 40.0220) mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3925/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	9
* Verordnung (EWG) Nr. 2040/87 der Kommission vom 10. Juli 1987 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Silicide der Tarifstelle 28.57 D des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	10
* Verordnung (EWG) Nr. 2041/87 der Kommission vom 10. Juli 1987 betreffend die für das Wirtschaftsjahr 1986/87 tatsächliche Erzeugung und für das Wirtschaftsjahr 1987/88 geschätzte Erzeugung für Raps- und Rübensamen	11
Verordnung (EWG) Nr. 2042/87 der Kommission vom 10. Juli 1987 zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1646/87 eröffneten Dauerausschreibung	12

* Verordnung (EWG) Nr. 2043/87 der Kommission vom 10. Juli 1987 zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	13
* Verordnung (EWG) Nr. 2044/87 der Kommission vom 10. Juli 1987 zur Änderung der Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in Thailand (Kategorie 5)	15
* Verordnung (EWG) Nr. 2045/87 der Kommission vom 10. Juli 1987 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 über die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge	17
* Verordnung (EWG) Nr. 2046/87 der Kommission vom 10. Juli 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1948/85 zur Regelung des Transfers von Magermilchpulver an die griechische Interventionsstelle durch die Interventionsstellen anderer Mitgliedstaaten	18
* Verordnung (EWG) Nr. 2047/87 der Kommission vom 10. Juli 1987 über die Aussetzung der Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von besonderem Getreide	19
* Verordnung (EWG) Nr. 2048/87 der Kommission vom 10. Juli 1987 mit Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen bei der Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien	20
Verordnung (EWG) Nr. 2049/87 der Kommission vom 10. Juli 1987 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor	22
Verordnung (EWG) Nr. 2050/87 der Kommission vom 10. Juli 1987 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für einige Erzeugnisse des Schweinefleischsektors	28
Verordnung (EWG) Nr. 2051/87 der Kommission vom 10. Juli 1987 zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 22. bis 28. Juni 1987 verlassen haben, erhoben werden	30
* Verordnung (EWG) Nr. 2052/87 der Kommission vom 10. Juli 1987 über die Einhaltung der Referenzpreise bei der Einfuhr von bestimmten gefrorenen Kalmaren	32
Verordnung (EWG) Nr. 2053/87 der Kommission vom 10. Juli 1987 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten	34
Verordnung (EWG) Nr. 2054/87 der Kommission vom 10. Juli 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weißzucker und Rohzucker	38
Verordnung (EWG) Nr. 2055/87 der Kommission vom 10. Juli 1987 zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1956/87 und zur Festsetzung der in der Landwirtschaft anwendbaren Währungsausgleichsbeträge sowie bestimmter für ihre Anwendung erforderlicher Koeffizienten und Umrechnungskurse	40

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

87/352/EGKS :

* Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 25. Juni 1987 zur Verlängerung eines Zollkontingents zum Zollsatz Null für kornorientierte Elektroleche, laserbestrahlt	41
---	----

87/353/EGKS :

- * Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 25. Juni 1987 zur Verlängerung eines Zollkontingents zum Zollsatz Null für kornorientierte Elektrobleche, laserbestrahlt 42

87/354/EWG :

- * Richtlinie des Rates vom 25. Juni 1987 zur Änderung bestimmter Richtlinien zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Industrieerzeugnisse hinsichtlich der Abkürzungszeichen für die Mitgliedstaaten 43

87/355/EWG :

- * Richtlinie des Rates vom 25. Juni 1987 zur Änderung der Richtlinie 71/316/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend gemeinsame Vorschriften über Meßgeräte sowie über Meß- und Prüfverfahren 46

87/356/EWG :

- * Richtlinie des Rates vom 25. Juni 1987 zur Änderung der Richtlinie 80/232/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die zulässigen Reihen von Nennfüllmengen und Nennvolumen von Behältnissen für bestimmte Erzeugnisse in Fertigpackungen 48

87/357/EWG :

- * Richtlinie des Rates vom 25. Juni 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Erzeugnisse, deren tatsächliche Beschaffenheit nicht erkennbar ist und die die Gesundheit oder die Sicherheit der Verbraucher gefährden 49

87/358/EWG :

- * Richtlinie des Rates vom 25. Juni 1987 zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger 51

Berichtigungen

- * Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1863/87 des Rates vom 25. Juni 1987 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Sherry-Weine der Tarifnummer ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1987/88) (ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1987) 55

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 2035/87 DER KOMMISSION**

vom 10. Juli 1987

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1900/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1944/87 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
fizienten festgestellt wird.Diese Wechselkurse sind die am 9. Juli 1987 festge-
stellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1944/87 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. Juli 1987 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 40.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1987, S. 38.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. Juli 1987 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen (ECU/Tonne)	
		Portugal	Drittländer
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	—	176,93
10.01 B II	Hartweizen	31,88	232,77 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	26,16	153,10 ⁽²⁾
10.03	Gerste	24,47	173,16
10.04	Hafer	80,78	127,65
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	5,29	178,84 ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾
10.07 A	Buchweizen	24,47	113,38
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	24,47	123,34 ⁽⁴⁾
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybrid-sorghum zur Aussaat	29,71	183,81 ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾
10.07 D I	Triticale	⁽⁷⁾	⁽⁷⁾
10.07 D II	Anderes Getreide	24,47	29,44 ⁽²⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	10,54	260,71
11.01 B	Mehl von Roggen	49,63	227,34
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	62,41	373,79
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	11,39	281,57

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

⁽⁸⁾ Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/86 des Rates genannte Abschöpfung wird gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3140/86 der Kommission durch Ausschreibung festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2036/87 DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1987

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1900/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1945/87 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichts-

ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffi-
zienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 9. Juli 1987 festge-
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit
Ursprung in Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null
festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit
Ursprung in Drittländern hinzuzufügen sind, sind im
Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juli 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 40.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1987, S. 41.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. Juli 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Drittländern hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)			
		laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	3,22
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybridsorghum zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)				
		laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11
11.07 A I a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2037/87 DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1987

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1907/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Ab-
satz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 833/87 der
Kommission vom 23. März 1987 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des
Rates über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter
langkörniger Basmati“ der Tarifstellen ex 10.06 B I und II
des Gemeinsamen Zolltarifs⁽³⁾, insbesondere auf Arti-
kel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwen-
denden Abschöpfungen sind durch die Verordnung

(EWG) Nr. 881/87 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1933/87⁽⁵⁾ festgesetzt
worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
881/87 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-
preise und die heutigen Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1
Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG)
Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind
im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Juli 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 51.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 85 vom 28. 3. 1987, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1987, S. 17.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. Juli 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)			
		Portugal	Drittländer (außer AKP/ÜLG) (1)	AKP/ÜLG (1) (2) (3)	Basmati (4)
ex 10.06	Reis :				
	B anderer :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :				
	1. rundkörniger	—	359,32	176,06	—
	2. langkörniger	—	375,70	184,25	281,78
	b) geschälter Reis :				
	1. rundkörniger	—	449,15	220,97	—
	2. langkörniger	—	469,62	231,21	352,22
	II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :				
	a) halbgeschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	13,05	555,31	265,73	—
	2. langkörniger	12,97	666,33	321,28	499,75
b) vollständig geschliffener Reis :					
1. rundkörniger	13,90	591,41	283,35	—	
2. langkörniger	13,90	714,31	344,80	535,73	
III. Bruchreis	88,01	205,02	99,51	—	

N.B. Die Abschöpfungen sind unter Verwendung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3294/86 festgesetzten spezifischen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse in nationale Währung umzurechnen.

(1) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 10 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 und der Verordnung (EWG) Nr. 551/85.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in das überseeische Departement Réunion erhoben.

(3) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

(4) Diese Abschöpfung ist auf Basmati-Reis anwendbar, der unter die Regelung der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 fällt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2038/87 DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1987

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1907/87 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und
Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2684/86 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1934/87 ⁽⁴⁾, festgesetzt
worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden

Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus
festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis
und Bruchreis mit Ursprung in Portugal sind auf Null
festgesetzt.
- (2) Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus
festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis
und Bruchreis mit Ursprung in Drittländern sind im
Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Juli 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 51.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 246 vom 30. 8. 1986, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1987, S. 19.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. Juli 1987 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	(ECU/Tonne)		
			1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10
ex 10.06	Reis :				
	B. anderer :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) geschälter Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :				
	a) halbgeschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
b) vollständig geschliffener Reis :					
1. rundkörniger	0	0	0	—	
2. langkörniger	0	0	0	—	
III. Bruchreis		0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2039/87 DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1987

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Garne aus synthetischen Spinnfasern der Warenkategorie Nr. 22 (Kennziffer 40.0220) mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3925/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3925/86 des Rates vom 16. Dezember 1986 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1987⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3925/86 wird die Zollpräferenzregelung für jede Warenkategorie gewährt, die Gegenstand von nicht auf die Mitgliedstaaten aufgeteilten Plafonds ist, und zwar bis zur Höhe der Mengen, die in Spalte (7) ihres Anhangs I oder II bezüglich bestimmter oder jeder in Spalte (5) desselben Anhangs genannten Ursprungsländer oder -gebiete festgesetzt sind. Gemäß Artikel 3 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden

Waren jederzeit wiedereingeführt werden, sobald die genannten Einzelplafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Für Garne aus synthetischen Spinnfasern der Warenkategorie Nr. 22 (Kennziffer 40.0220) ist der Plafond auf 27,4 Tonnen festgesetzt. Am 1. Juni 1987 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung in Pakistan, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehende Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Pakistan wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 14. Juli 1987 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3925/86 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Pakistan wiedereingeführt :

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung
	(1)	(2)	(3)	(4)
40.0220	22	56.05 A	56.05-03, 05, 07, 09, 11, 13, 15, 19, 21, 23, 25, 28, 32, 34, 36, 38, 39, 42, 44, 45, 46, 47	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf : A. aus synthetischen Spinnfasern : Garne aus synthetischen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1987

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1986, S. 68.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2040/87 DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1987

zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Silicide der Tarifstelle 28.57 D des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vom 16. Dezember 1986 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1987⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 sind die Zollsätze für die Waren des Anhangs II mit Ursprung in den im Anhang III genannten Ländern und Gebieten vollständig ausgesetzt. Die Einfuhr dieser Waren unterliegt im allgemeinen einer vierteljährlichen statistischen Überwachung, die sich auf die in Artikel 14 genannte Bezugsgrundlage gründet.

Wenn der Anstieg der Präferenzeinfuhren der genannten Waren mit Ursprung in einem oder mehreren der begünstigten Länder wirtschaftliche Schwierigkeiten in der Gemeinschaft verursacht oder verursachen könnte, können nach Artikel 14 die Zollsätze nach einem geeigneten Informationsaustausch durch die Kommission mit den Mitgliedstaaten wiedereingeführt werden. Die Bezugsgrundlage, die hierbei zu berücksichtigen ist, entspricht in der Regel 5 % der Gesamteinfuhren in die Gemeinschaft im Jahre 1984 aus Drittländern.

Für Silicide der Tarifstelle 28.57 D des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt die Bezugsgrundlage 26 000 ECU. Am 23. Februar 1987 haben die angerechneten Einfuhren der

betreffenden Waren in die Gemeinschaft mit Ursprung in Brasilien die betreffende Bezugsgrundlage erreicht. Der Informationsaustausch durch die Kommission hat gezeigt, daß die Aufrechterhaltung des Präferenzsystems wirtschaftliche Schwierigkeiten in einem Gebiet der Gemeinschaft hervorrufen könnte. Somit ist die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren gegenüber Brasilien wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 14. Juli 1987 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in Brasilien in die Gemeinschaft wiedereingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
28.57 D (NIMEXE-Kennziffer 28.57-40)	Silicide

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1987

Für die Kommission
COCKFIELD
Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1986, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2041/87 DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1987

betreffend die für das Wirtschaftsjahr 1986/87 tatsächliche Erzeugung und für das Wirtschaftsjahr 1987/88 geschätzte Erzeugung für Raps- und Rübsensamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1915/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27a Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 32a der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 der Kommission vom 21. September 1983 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegulierung für Ölsaaten⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1980/87⁽⁴⁾, werden die Bestandteile genannt, die aufgrund der Regelung für die garantierten Höchstmengen festzulegen sind. Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 sollten die tatsächliche Raps- und Rübsenerzeugung und die Kürzung festgelegt werden, die sich daraus unter Berücksichtigung der für diese Ölsaaten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2482/86 der Kommission⁽⁵⁾ für das betreffende Wirtschaftsjahr geschätzten Erzeugung ergeben. Für das Wirtschaftsjahr 1987/88 sind die geschätzte Raps- und Rübsenerzeugung gemäß den vorliegenden Angaben und die sich daraus ergebende Kürzung der Beihilfe festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 wird die tatsächliche Raps- und Rübsenerzeugung festgelegt auf

- 7 000 Tonnen für Spanien,
- 0 Tonnen für Portugal,
- 3 690 000 Tonnen für die übrigen Mitgliedstaaten.

Unter Berücksichtigung der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2482/86 genannten geschätzten Raps- und Rübsenerzeugung wird die Beihilfe für diese Ölsaaten für das Wirtschaftsjahr 1987/88 unter Zugrundelegung der entsprechenden und wie folgt verringerten garantierten Höchstmenge gekürzt :

- 0 Tonnen im Fall Spaniens,
- 0 Tonnen im Fall Portugals,
- 184 000 Tonnen im Fall der übrigen Mitgliedstaaten.

Artikel 2

Für das Wirtschaftsjahr 1987/88 wird die geschätzte Raps- und Rübsenerzeugung festgelegt auf

- 10 000 Tonnen für Spanien,
- 0 Tonnen für Portugal,
- 4 900 000 Tonnen für die übrigen Mitgliedstaaten.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 187 vom 7. 7. 1987, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 212 vom 2. 8. 1986, S. 23.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2042/87 DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1987

zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1646/87 eröffneten Dauerausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1900/87⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1646/87 der
Kommission vom 12. Juni 1987 zur Ermächtigung
bestimmter Interventionsstellen zur Ausschreibung des
Verkaufs von 483 000 Tonnen Weichweizen zur Ausfuhr
in Form von Mehl⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1581/86 des
Rates vom 23. Mai 1986 zur Festlegung der Grundregeln
für die Intervention bei Getreide⁽⁴⁾ erfolgt der Verkauf
von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen
durch Ausschreibung.Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kom-
mission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
124/87⁽⁶⁾, wurden die Verfahren und Bedingungen des
Verkaufs von Getreide aus Beständen der Interventions-
stellen festgelegt.Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1646/87 können einige
Interventionsstellen den Verkauf von 483 000 TonnenWeichweizen zur Ausfuhr in Form von Mehl
ausschreiben. Nach der genannten Verordnung ist in
Abweichung von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 1836/82 ein Mindestverkaufspreis in einer
Höhe festzusetzen, die unter Berücksichtigung der neuen
Ernte in der gesamten Gemeinschaft gleiche Versorgungs-
bedingungen gewährleistet.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Für die Dauerausschreibung im Rahmen der Verordnung
(EWG) Nr. 1646/87 wird der Mindestverkaufspreis auf
168,67 ECU/Tonne festgesetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 40.⁽³⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 24.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 36.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 15 vom 17. 1. 1987, S. 9.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2043/87 DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1987

zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien ⁽¹⁾, insbesondere auf Protokoll Nr. 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4054/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung für die Einfuhr bestimmter Waren mit Ursprung in Jugoslawien (1987) ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1 des vorgenannten Protokolls bestimmt, daß die Einfuhren nachstehender Waren zu den gemäß Artikel 18 des Kooperationsabkommens herabgesetzten Zollsätzen dem hierunter angegebenen jährlichen Plafond unterworfen sind, bei dessen Überschreitung die gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze wiedererhoben werden können :

Laufende Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(in Tonnen)
			Plafond
04.0030	73.02	Ferrolegerungen : C. Ferrosilicium	5 792

Die Einfuhren in die Gemeinschaft dieser Waren mit Ursprung in Jugoslawien haben obenstehenden Plafond erreicht. Die Marktlage in der Gemeinschaft erfordert die Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für die betreffenden Waren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Vom 14. Juli bis 31. Dezember 1987 sind bei der Einfuhr nachstehender Waren in die Gemeinschaft die gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze anzuwenden :

Laufende Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ursprung
04.0030	73.02	Ferrolegerungen : C. Ferrosilicium	Jugoslawien

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983, S. 2.⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1986, S. 35.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1987

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2044/87 DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1987

**zur Änderung der Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter
Textilerzeugnisse mit Ursprung in Thailand (Kategorie 5)**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4136/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die gemeinsame Einfuhrre-
gelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Dritt-
ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4136/86
sieht vor, daß die Höchstmengen erhöht werden können,
wenn ein zusätzlicher Einfuhrbedarf auftritt.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Höchstmengen für Textilerzeugnisse mit Ursprung in
Thailand, die in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr.
4136/86 festgelegt sind, werden wie im Anhang ange-
geben geändert.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1987

Für die Kommission

Willy DE CLERCQ

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1986, S. 42.

ANHANG

Kategorie Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1987)	NIMEXE- Kennziffer (1987)	Warenbezeichnung	Dritt- länder	Mit- glied- staaten	Einheiten	Höchstmengen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1987
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
5	60.05 A I a) II b) 4 bb) 11 aaa) bbb) ccc) ddd) eee) 22 bbb) ccc) ddd) eee) fff) ijij) 11	60.05-01, 29, 30, 32, 33, 34, 39, 40, 41, 42, 43, 80	Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und Strickjacken (andere als zugeschnitten und genäht); Anoraks, Windjacken und ähnliche Waren aus Gewirken	Thailand	D F I BNL UK IRL DK GR E P EWG	1 000 Stück	2 559 1 027 720 877 2 644 111 516 35 57 12 8 558

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2045/87 DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1987

zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 über die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1889/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1955/87⁽⁴⁾, geregelt.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 sind die Währungsausgleichsbeträge auf die Waren der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 des Rates⁽⁵⁾ nicht anwendbar, wenn die Auswirkung des höchsten Währungsausgleichsbetrags auf den Wert der betreffenden Ware unter 2,5 % liegt. Die Währungsausgleichsbeträge für die betreffenden Waren sind wieder einzuführen, wenn diese Auswirkung eine maßgebliche Zeit lang 3 % überschreitet. Eine Überprüfung der für diese Auswirkung ausschlaggebenden Berechnungsgrundlagen erfolgt zweimal jährlich.

Im Rahmen der allgemeinen Überprüfung der vom Rat gerade behandelten landwirtschaftlichen Währungsregelung hat die Kommission angekündigt, die betreffende Regelung erheblich ändern zu wollen.

Der Rat hat die Überprüfung der landwirtschaftlichen Währungsregelung noch nicht abgeschlossen. Damit Störungen im Handel nach Möglichkeit vermieden werden, sollten die etwaigen Änderungen der landwirtschaftlichen Währungsregelung gleichzeitig angewandt werden. Es empfiehlt sich deshalb, die Bestimmungen über die halbjährliche Überprüfung der Währungsausgleichsbeträge für die nicht unter den Anhang II fallenden Waren vorläufig auszusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 5 Absatz 1 zweiter Unterabsatz und Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 wird vorläufig nicht angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 310 vom 21. 11. 1985, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 186 vom 6. 7. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2046/87 DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1948/85 zur Regelung des Transfers von Magermilchpulver an die griechische Interventionsstelle durch die Interventionsstellen anderer Mitgliedstaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 773/87 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1322/85 des Rates vom 23. Mai 1985 über den Transfer von Magermilchpulver an die griechische Interventionsstelle durch die Interventionsstellen anderer Mitgliedstaaten ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1247/87 ⁽⁴⁾, muß das Magermilchpulver zur Verfütterung in Griechenland verkauft werden.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1948/85 der Kommission ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1545/87 ⁽⁶⁾, ist eine Kautionsstellung zu stellen, welche die Verwendung des Magermilchpulvers in Griechenland durch Verkauf im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2213/76 der Kommission ⁽⁷⁾ gewährleistet. In die Kommissionsverordnungen (EWG) Nr. 368/77 ⁽⁸⁾ und Nr.

443/77 ⁽⁹⁾ sollte eine entsprechende Bestimmung aufgenommen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1948/85 wird nach dem zweiten Absatz der folgende Absatz eingefügt :

„Im Rahmen dieser Verordnung ist die Verarbeitungskautionsstellung gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 368/77 und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 443/77 dazu bestimmt, die Einhaltung der nachstehenden Hauptforderungen zu gewährleisten :

- Verwendung des Magermilchpulvers in Griechenland und
- Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 368/77 und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 443/77.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 78 vom 20. 3. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 44.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 118 vom 6. 5. 1987, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1985, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 144 vom 4. 6. 1987, S. 9.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 249 vom 11. 9. 1976, S. 6.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 52 vom 24. 2. 1977, S. 19.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 58 vom 3. 3. 1977, S. 16.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2047/87 DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1987

über die Aussetzung der Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von besonderem Getreide

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1900/87 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 7 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 15 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr.
2727/75 kann die Anwendung der Bestimmungen über
die Vorausfestsetzung der Abschöpfung ausgesetzt werden,
wenn bei der Prüfung der Marktlage Schwierigkeiten
infolge der Anwendung dieser Bestimmungen festgestellt
werden oder wenn derartige Schwierigkeiten aufzutreten
drohen.

Die Beibehaltung der Regelung kann kurzfristig zu der
Vorausfestsetzung von Abschöpfungen für wesentlich
größere Mengen führen als normalerweise in Betracht
kommen.

Die vorstehend beschriebene Lage führt zu einer zeitwei-
ligen Aussetzung der Bestimmungen betreffend die Vor-
ausfestsetzung der Abschöpfungen für das betreffende
Erzeugnis.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr
für besonderes Getreide der Tarifstellen 10.07 B und
10.07 C II des Gemeinsamen Zolltarifs wird vom 11. Juli
bis 31. August 1987 ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juli 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 40.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2048/87 DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1987

mit Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen bei der Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1878/87 des Rates vom 29. Juni 1987 über Sondermaßnahmen bei der Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 1 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1878/87 wird eine bestimmte Menge Olivenöl mit Ursprung in Tunesien mit ermäßigter Abschöpfung eingeführt. Gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung ist die Abschöpfung festzusetzen, die für diese Menge nach der Marktlage gilt; diese Abschöpfung ist wie unten angegeben festzusetzen. Gemäß Artikel 4 der genannten Verordnung sind Maßnahmen zu treffen, um Verkehrsverlagerungen zu verhüten und insbesondere sicherzustellen, daß bei der Abfertigung dieses Olivenöls zum freien Verkehr in Spanien und Portugal die für diese Länder geltende Abschöpfung erhoben wird.

Aus Tunesien darf nicht mehr Olivenöl als in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1878/87 vorgesehen eingeführt werden. Die Toleranz gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 der Kommission vom 3. Dezember 1980 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3913/86⁽³⁾, sollte deshalb nicht zulässig sein.

Der Verwaltungsausschuß für Fette hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Sonderabschöpfung nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1878/87 ist 16 ECU/100 kg.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985, in denen Olivenöl mit Ursprung in Tunesien unter den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 1878/87 zum freien

Verkehr abgefertigt wird, führen eine Kontrolle ein, mit der der Händler bis zum 30. Juni 1988, unbeschadet der Durchführung des Absatzes 2 im Falle, daß Olivenöl der Tarifstellen 15.07 A I a) und b) des Gemeinsamen Zolltarifs in unmittelbaren Umschließungen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 5 Litern oder nicht abgefüllt von diesen Mitgliedstaaten nach Spanien und Portugal versandt wird, dem betreffenden Mitgliedstaat gegenüber glaubhaft macht, daß dieses Öl nicht aus Tunesien eingeführt wurde.

(2) Wird gemäß dem Absatz 1 zum freien Verkehr abgefertigtes Olivenöl in einen anderen Mitgliedstaat versandt, so enthält das den Gemeinschaftscharakter des Erzeugnisses bescheinigende Dokument eine der nachstehenden Angaben:

- Aceite de oliva importado de Túnez — Reglamento (CEE) n° 1878/87
- Olivenolie indført fra Tunesien — Forordning (EØF) nr. 1878/87.
- Olivenöl, eingeführt aus Tunesien — Verordnung (EWG) Nr. 1878/87
- Ελαιόλαδο εισαχθέν από την Τυνησία — Κανονισμός (ΕΟΚ) αριθ. 1878/87
- Olive oil imported from Tunisia — Regulation (EEC) No 1878/87
- Huile d'olive importée de Tunisie — Règlement (CEE) n° 1878/87
- Olio d'oliva importato dalla Tunisia — Regolamento (CEE) n. 1878/87
- Olijfolie ingevoerd uit Tunesië — Verordening (EEG) nr. 1878/87
- Azeite importado da Tunísia — Regulamento (CEE) n° 1878/87.

(3) Abweichend von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 darf die zum freien Verkehr abgefertigte Menge nicht größer sein als die, welche in den Feldern 10 und 11 der Einfuhrlizenz angegeben ist. In das Feld 22 dieser Lizenz ist deshalb die Ziffer 0 einzutragen.

(4) Wird Olivenöl, für welches das den Gemeinschaftscharakter der Ware bescheinigende, in Absatz 2 genannte Dokument vorgelegt wird, in Spanien oder Portugal zum freien Verkehr abgefertigt, so ist in diesen Mitgliedstaaten ein Betrag zu erheben, der dem Unterschied zwischen der bei Eingang der Erklärung über die Abfertigung zum freien Verkehr geltenden Mindestabschöpfung und 16 ECU/100 kg entspricht.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 179 vom 3. 7. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 338 vom 13. 12. 1980, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 364 vom 23. 12. 1986, S. 31.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2049/87 DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1987

zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Schweinefleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1475/86 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 15 Absatz 5 erster Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2768/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Erzeug-
nissen des Sektors Schweinefleisch und über die Kriterien
für die Festsetzung des Erstattungsbetrags ⁽³⁾, insbesondere
auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75
kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen
und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1
Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeug-
nisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen
werden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
Marktsituation auf dem Schweinefleischsektor führt dazu,
die Erstattung wie folgt festzusetzen.

Es bestehen gegenwärtig Möglichkeiten für Ausfuhren
von lebenden Schweinen der Tarifstelle 01.03 A II b) und
bestimmten Erzeugnissen der Tarifstelle 02.01
A III. Es ist angebracht, für diese Erzeugnisse eine Erstat-
tung unter Berücksichtigung der auf dem Weltmarkt für
die Exporteure der Gemeinschaft herrschenden Wett-
bewerbsbedingungen festzusetzen.

Für die Erzeugnisse der Tarifstelle 02.06 B I ist ange-
bracht, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der
einerseits den qualitativen Merkmalen der in diese Tarif-
stelle fallenden Erzeugnisse und andererseits der vorher-
zusehenden Entwicklung der Erzeugerkosten auf dem
Weltmarkt Rechnung trägt.

Es ist jedoch zweckmäßig, für gewisse typische italie-
nische Erzeugnisse der Tarifstellen 02.06 B I b) 1 und B I
b) 5 aa) die Aufrechterhaltung der Beteiligung der
Gemeinschaft am internationalen Handel sicherzustellen.

Wegen der Wettbewerbsbedingungen in bestimmten
dritten Ländern, die traditionell die wichtigsten Einfuhr-

länder für die Erzeugnisse der Tarifstelle ex 16.01 A und
B, ex 16.02 A II und B III a) 2 sind, ist es angebracht, für
diese Erzeugnisse einen Betrag vorzusehen, der dieser
Situation Rechnung trägt. Es ist jedoch sicherzustellen,
daß die Erstattung nur auf das Nettogewicht der eßbaren
Stoffe, mit Ausnahme des Gewichts der in diesen Zube-
reitungen eventuell enthaltenen Knochen, gewährt wird.

Da für die anderen Erzeugnisse des Schweinefleischsek-
tors Ausfuhren von wirtschaftlicher Bedeutung fehlen,
erscheint es nicht zweckmäßig, für diese Erzeugnisse eine
Erstattung vorzusehen.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2768/75
können die Lage im internationalen Handel oder die
besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es
notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 der
Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Erzeugnisse
je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in
unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In der Verordnung (EWG) Nr. 617/86 der Kommission
vom 28. Februar 1986 mit Sonderregeln für die Erstat-
tungen bei der Ausfuhr im Schweinefleischsektor
aufgrund des Beitritts Portugals und zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 150/86 ^(*) ist der Grundsatz fest-
gesetzt worden, daß für die Erzeugnisse des Schweine-
fleischsektors mit Ursprung in Portugal keine Gemein-
schaftserstattung gewährt werden darf.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr
die in Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75
genannte Erstattung gewährt wird, und die Höhe dieser
Erstattung werden im Anhang festgesetzt.
- (2) Die Gewährung der in Absatz 1 genannten Erstat-
tung ist für Ausfuhren nach Portugal ausgeschlossen.
- (3) Die Gewährung der in Absatz 1 genannten Erstat-
tung ist bei der Ausfuhr von aus Portugal stammenden
Erzeugnissen ausgeschlossen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Juli 1987 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 39.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 39.

^(*) ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 46.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. Juli 1987 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor

		(ECU/100 kg)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Erstattungs- betrag
		Nettogewicht
01.03	Schweine, lebend : A. Hausschweine : II. andere : b) andere	30,00
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren : A. Fleisch : III. von Schweinen : a) von Hausschweinen : 1. ganze oder halbe Tierkörper 2. Schinken, auch Teile davon für Ausfuhren nach — den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada — andere Bestimmungen 3. Vorderteile oder Schultern, auch Teile davon für Ausfuhren nach — den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada — andere Bestimmungen 4. Kotelettstränge, auch Teile davon für Ausfuhren nach — den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada — andere Bestimmungen 5. Bäuche, auch Teile davon für Ausfuhren nach — den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada — andere Bestimmungen 6. anderes : ex aa) ohne Knochen : (11) Schinken oder Kotelettstränge, auch Teile davon, entschwartet und entfettet, mit einer Fettauflage von höchstens 3 mm, gefroren oder vakuumverpackt (a) für Ausfuhren nach — den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada — andere Bestimmungen	40,00 18,00 45,00 16,00 42,00 18,00 45,00 12,00 35,00 18,00 50,00

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	(ECU/100 kg)	
		Erstattungs- betrag	Nettogewicht
02.06 (Fortsetzung)	4. Bäuche, auch Teile davon		35,00
	5. anderes :		
	ex aa) ohne Knochen :		
	(11) „prosciutto di Parma“, „prosciutto di San Daniele“, auch Teile davon (b)	70,00	
	(22) Schinken, Vorderteile, Schultern oder Kotelettstränge, auch Teile davon (a)	52,00	
ex 16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut, zur menschlichen Ernährung bestimmt :		
	A. aus Lebern (f)	35,00	
	B. andere (c) :		
	I. Rohwürste, nicht gekocht (d) (f)	58,00	
	II. andere (f)	40,00	
ex 16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, zur menschlichen Ernährung bestimmt :		
	A. aus Lebern :		
	II. andere	30,00	
	B. andere :		
	III. andere :		
	a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend :		
	2. anderes, mit einem Gehalt an :		
	aa) Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr :		
	11. Schinken oder Kotelettstränge (ausgenommen Nacken), auch Teile davon :		
	(aaa) nicht gegart; Gemische aus gegartem und nicht gegartem Fleisch (e) (g)	35,00	
	(bbb) andere (g)		
	für Ausfuhren nach		
	— den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada	50,00	
— andere Bestimmungen	60,00		
22. Nacken oder Schultern, auch Teile davon :			
(aaa) nicht gegart; Gemische aus gegartem und nicht gegartem Fleisch (e) (g)	35,00		
(bbb) andere (g)			
für Ausfuhren nach			
— den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada	45,00		
— andere Bestimmungen	54,00		

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2050/87 DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1987

zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für einige Erzeugnisse des Schweinefleischsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1475/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis ist ; der Angebotspreis wird gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 202/67/EWG der Kommission vom 28. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatzbetrages für Einfuhren von Erzeugnissen auf dem Schweinefleischsektor aus dritten Ländern⁽³⁾, geändert durch die Verordnung Nr. 614/67/EWG⁽⁴⁾, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen Ländern ermittelt werden.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststellung der durchschnittlichen Angebotspreise für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Erzeugnisse zugrunde liegen, hat ergeben, daß die im Anhang nach Erzeugnis und Ursprungsland bezeichneten Zusatzbeträge in der dort angegebenen Höhe festgesetzt werden müssen.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2767/75 des Rates vom 29. Oktober 1975⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung

(EWG) Nr. 1906/83⁽⁶⁾, sind die Grundregeln für die Festsetzung von Zusatzbeträgen für diejenigen Erzeugnisse festgelegt worden, für die kein Einschleusungspreis festgesetzt wird. Die Verordnung Nr. 202/67/EWG sieht hierfür bestimmte Durchführungsvorschriften vor, insbesondere hinsichtlich der Ermittlung der Angebote frei Grenze für diese Erzeugnisse. Nach den der Kommission vorliegenden Auskünften entwickeln sich die Angebote aus dritten Ländern, bei deren Ermittlung sowohl die in den Zollpapieren angegebenen Preise als auch alle sonstigen Hinweise auf die in Drittländern angewandten Preise berücksichtigt wurden, in der Weise, daß der Zusatzbetrag für diese Erzeugnisse in der im Anhang angegebenen Höhe festgesetzt werden muß.

Gemäß den Artikeln 1 der Verordnung Nr. 121/65/EWG⁽⁷⁾ und der Verordnungen (EWG) Nr. 564/68⁽⁸⁾, Nr. 998/68⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 328/83⁽¹⁰⁾, (EWG) Nr. 2260/69⁽¹¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 328/83, und (EWG) Nr. 1570/71⁽¹²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 328/83, werden die Abschöpfungen für bestimmte in den Verordnungen genannten Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus der Bundesrepublik Österreich, der Volksrepublik Polen, der Ungarischen Volksrepublik, der Sozialistischen Republik Rumänien und der Volksrepublik Bulgarien nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die im Anhang genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 sind die in Artikel 13 derselben Verordnung vorgesehenen Zusatzbeträge im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Juli 1987 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 39.

⁽³⁾ ABl. Nr. 134 vom 30. 6. 1967, S. 2837/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 231 vom 27. 9. 1967, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 29.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1983, S. 4.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. 155 vom 18. 9. 1965, S. 2560/65.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 107 vom 8. 5. 1968, S. 6.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 170 vom 19. 7. 1968, S. 14.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 38 vom 10. 2. 1983, S. 12.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 286 vom 14. 11. 1969, S. 22.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 165 vom 23. 7. 1971, S. 23.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. Juli 1987 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für einige Erzeugnisse des Schweinefleischsektors

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Zusatzbetrag ECU/100 kg	Ursprung der Einfuhren
01.03	Schweine lebend : A. Hausschweine : II. andere : b) andere	25,00	Ursprung: Deutsche Demokratische Republik (!) oder Sowjetunion
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren : A. Fleisch : III. von Schweinen : a) von Hausschweinen : 1. ganze oder halbe Tierkörper	30,00	Ursprung: Deutsche Demokratische Republik (!) Sowjetunion oder Finnland
02.05	Schweinespeck, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck), Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen noch mit Lösungsmitteln ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert : B. Schweinefett	12,00	Ursprung: Ungarn, Tschechoslowakei oder Deutsche Demokratische Republik (!)
15.01	Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen : A. Schweineschmalz und anderes Schweinefett : II. anderes	5,00	Ursprung: Ungarn oder Schweiz

(!) Ausgenommen innerdeutscher Handel gemäß Protokoll über den innerdeutschen Handel und die damit zusammenhängenden Fragen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2051/87 DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1987

zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 22. bis 28. Juni 1987 verlassen haben, erhoben werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1347/86 des Rates
vom 6. Mai 1986 über die Gewährung einer Prämie bei
der Schlachtung bestimmter ausgewachsener Schlacht-
rinder im Vereinigten Königreich⁽¹⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 467/87⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1695/86 der
Kommission vom 30. Mai 1986 mit den Durchführungs-
bestimmungen für die Schlachtprämie für ausgewachsene
Schlachtrinder im Vereinigten Königreich⁽³⁾, insbeson-
dere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1347/86
wird ein Betrag in Höhe der im Vereinigten Königreich
gewährten variablen Schlachtprämie auf Fleisch und
Zubereitungen bei ihrem Versand nach anderen Mitglied-
staaten oder ihrer Ausfuhr nach Drittländern erhoben,
wenn diese Erzeugnisse von Tieren stammen, für die
diese Prämie gewährt wurde.Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1695/86 werden die beim Verlassen des VereinigtenKönigreichs auf Erzeugnisse des Anhangs dieser Verord-
nung zu erhebenden Beträge wöchentlich von der
Kommission festgesetzt.Es sind daher die auf diejenigen Erzeugnisse zu erhe-
benden Beträge festzusetzen, die in der Woche vom 22.
bis 28. Juni 1987 das Vereinigte Königreich verlassen
haben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Anwendung von Artikel 3 der geänderten Verordnung
(EWG) Nr. 1347/86 werden im Anhang die Beträge fest-
gesetzt, welche auf die in Artikel 7 Absatz 1 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1695/86 genannten Erzeugnisse, die das
Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs im Laufe der
Woche vom 22. bis 28. Juni 1987 verlassen haben,
erhoben werden.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 22. Juni 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 40.⁽²⁾ ABl. Nr. L 48 vom 17. 2. 1987, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 146 vom 31. 5. 1986, S. 56.

ANHANG

Beträge, welche auf die Erzeugnisse, die das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs in der Woche vom 22. bis 28. Juni 1987 verlassen haben, erhoben werden

		<i>(ECU/100 kg Nettogewicht)</i>
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung	Betrag
ex 02.01 A II a) und ex 02.01 A II b)	Fleisch von ausgewachsenen Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren :	
	1. ganze Tierkörper, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“	26,26474
	2. Vorderviertel, zusammen oder getrennt	21,01179
	3. Hinterviertel, zusammen oder getrennt	31,51769
	4. andere :	
	aa) Teilstücke mit Knochen	21,01179
	bb) Teilstücke ohne Knochen	35,98269
ex 02.06 C I a)	Fleisch von ausgewachsenen Rindern, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :	
	1. mit Knochen	21,01179
	2. ohne Knochen	29,94180
ex 16.02 B III b) 1	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Fleisch oder Schlachtabfall von ausgewachsenen Rindern enthaltend :	
	aa) nicht gegart ; Gemische aus gegartem Fleisch und Schlachtabfall oder nicht gegartem Fleisch und Schlachtabfall :	
	11. Erzeugnisse, die 80 oder mehr Gewichtshundertteile Rindfleisch enthalten, ausgenommen Schlachtabfall und Fett	29,94180
	22. andere	21,01179

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2052/87 DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1987

über die Einhaltung der Referenzpreise bei der Einfuhr von bestimmten gefrorenen Kalmaren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2315/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 bestimmt unter anderem für den Fall, daß der Frei-Grenze-Preis eines bestimmten aus Drittländern eingeführten Erzeugnisses während drei aufeinanderfolgender Markttag unter dem Referenzpreis liegt und wenn erhebliche Mengen dieses Erzeugnisses eingeführt werden, daß bei den im Anhang II derselben Verordnung aufgeführten Erzeugnissen die Einfuhr davon abhängig gemacht werden kann, daß der Frei-Grenze-Preis mindestens gleich dem Referenzpreis ist.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3191/82 der Kommission⁽³⁾ sind das Referenzpreissystem für Fischereierzeugnisse und insbesondere die Bestimmung des Frei-Grenze-Preises im Sinne von Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 näher geregelt worden.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 4105/86 der Kommission⁽⁴⁾ sind unter anderem die Referenzpreise für das Fischwirtschaftsjahr 1987 für die im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 aufgeführten gefrorenen Kalmare festgesetzt worden.

Im Laufe der ersten fünf Monate des Jahres 1987 ist festgestellt worden, daß in Italien Kalmare der Art *Loligo patagonica* mit Ursprung in Polen ganz, gefroren und nicht gesäubert, zu anormal niedrigen Preisen eingeführt wurden.

Für erhebliche Mengen dieses Produktes sind die Frei-Grenze-Preise während drei aufeinanderfolgender Markttag unter dem Referenzpreis geblieben.

Das eingeführte Erzeugnis die gleichartigen Handelsmerkmale aufweist wie das Gemeinschaftserzeugnis, drückten diese Einfuhren auf die Preise der gemeinschaftseigenen Kalmare was vor allem durch einen Rückgang des Durchschnittspreises von 1986 auf dem italienischen Markt bis zu 30 % zum Ausdruck kam. Angesichts des zu erwartenden Einfuhrvolumens sowie der Preise der Einfuhrerzeugnisse steht zu befürchten, daß diese Preissituation in den kommenden Monaten anhält oder sich sogar verschärft.

Um Störungen aufgrund von Angeboten zu anomal niedrigen Preisen zu vermeiden, sind die Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse davon abhängig zu machen, daß der Referenzpreis eingehalten wird.

Gemäß Artikel 21 Absatz 6 Abschnitt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 kann die in dieser Verordnung vorgesehene Maßnahme von der Kommission in der Zeit zwischen den regelmäßigen Tagungen des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse beschlossen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von gefrorenen Kalmaren, ganz, nicht gesäubert der Art *Loligo patagonica* der Tarifstelle ex 03.03 B IV a) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Polen ist davon abhängig, daß der Frei-Grenze-Preis mindestens gleich dem im Anhang angegebenen Referenzpreis ist.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die Erzeugnisse, für die nachgewiesen wird, daß sie am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits in die Gemeinschaft unterwegs waren.

Die Beteiligten weisen den zuständigen Zollbehörden mit Hilfe sämtlicher Zollpapiere, Straßen-, Eisenbahn- oder Seetransportdokumente nach, daß die im vorstehenden Unterabsatz genannten Bedingungen erfüllt sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Oktober 1987.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 202 vom 25. 7. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 338 vom 30. 11. 1982, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1986, S. 19.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1987

Für die Kommission
António CARDOSO E CUNHA
Mitglied der Kommission

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Referenzpreis in ECU je 1 000 kg netto
ex 03.03 B IV a) 1 aa)	Kalmare der Art <i>Loligo patagonica</i> ganz, gefroren, nicht gesäubert	1 071

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2053/87 DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1987

zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1915/87 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1953/87 ⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblumenkerne ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1869/87 ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Richtpreis und die monatlichen Zuschläge zum Richtpreis für Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblumenkerne für das Wirtschaftsjahr 1987/88 wurden mit den Verordnungen (EWG) Nr. 1917/87 des Rates ⁽⁷⁾ und (EWG) Nr. 1918/87 des Rates ⁽⁸⁾ festgesetzt.

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 2004/87 der Kommission ⁽⁹⁾ festgesetzt.

Die Kürzung der Beihilfe, die sich gegebenenfalls aus der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen für das Wirtschaftsjahr 1987/88 ergibt, ist infolge der letzten Änderung dieser Regelung durch den Rat noch nicht festgelegt worden. Die Beihilfe für das Wirtschaftsjahr 1987/88 wurde vorläufig anhand eines Abschlags von 4,502 ECU/100 kg Raps- und Rübensamen und von 2,918 ECU/100 kg Sonnenblumenkerne berechnet.

Die Standardqualität der Sonnenblumenkerne ist vom Rat für das Wirtschaftsjahr 1987/88 geändert worden. Die

Gleichstellungskoeffizienten, mit denen die Sonnenblumenkerne aus Drittländern multipliziert werden, müssen deshalb geändert werden. Sie sind jedoch noch nicht festgesetzt. Die Beihilfe für Sonnenblumenkerne wurde deshalb für das Wirtschaftsjahr 1987/88 anhand der der neuen Standardqualität angepaßten Gleichstellungskoeffizienten berechnet.

Es müssen Bestimmungen erlassen werden, die klarstellen, daß der Differenzbetrag unter Zugrundelegung des um 7,5 % verminderten Richtpreises berechnet wird. Die Differenzbeträge für das Wirtschaftsjahr 1987/88 wurden für Raps- und Rübensamen auf dieser Grundlage vorbehaltlich der Annahme der Verordnung zum Erlaß der genannten Bestimmungen durch die Kommission berechnet.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2004/87 genannten Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich, daß die zur Zeit geltende Beihilfe wie in den Anhängen zu dieser Verordnung angegeben zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Die Höhe der Beihilfe und die Wechselkurse gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 der Kommission ⁽¹⁰⁾ sind im Anhang festgesetzt.
- (2) Der Betrag der Ausgleichsbeihilfe gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 457/86 des Rates ⁽¹¹⁾ für in Spanien geerntete Sonnenblumenkerne wird im Anhang III festgesetzt.
- (3) Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1920/87 des Rates ⁽¹²⁾ für in Portugal geerntete und verarbeitete Sonnenblumenkerne vorgesehene Sonderbeihilfe ist in Anhang III festgesetzt.
- (4) Die Beihilfe für Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblumenkerne wird für das Wirtschaftsjahr 1987/88 bestätigt oder mit Auswirkung vom 11. Juli 1987 ersetzt, um gegebenenfalls den Auswirkungen der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen sowie der geänderten Standardqualität der Sonnenblumenkerne Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juli 1987 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1987, S. 68.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1987, S. 30.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 14.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 16.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 188 vom 8. 7. 1987, S. 39.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 47.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 18.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG I

Beihilfen für Raps- und Rübensamen, andere als „Doppelnull“-Sorten

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat (1) 7	1. Term. (1) 8	2. Term. (1) 9	3. Term. (1) 10	4. Term. (1) 11	5. Term. (1) 12
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Andere Mitgliedstaaten	25,195	24,916	24,916	23,958	23,911	24,308
2. Endgültige Beihilfen:						
a) Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	60,93	60,28	60,29	58,16	58,08	59,29
— Niederlande (hfl)	67,81	67,07	67,07	64,64	64,53	65,86
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	1 205,23	1 194,83	1 194,83	1 148,02	1 145,66	1 160,53
— Frankreich (ffrs)	183,74	181,55	181,34	173,39	172,86	176,46
— Dänemark (dkr)	218,43	215,94	215,94	207,38	206,90	208,81
— Irland (Ir £)	20,424	20,180	20,178	19,313	19,256	19,516
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	14,808	14,586	14,586	13,823	13,734	13,887
— Italien (Lit)	38 992	38 516	38 410	36 891	36 774	37 188
— Griechenland (Dr)	2 647,51	2 577,86	2 553,53	2 368,10	2 340,42	2 329,84
b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:						
— in Spanien (Pta)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	3 752,55	3 707,41	3 684,90	3 517,68	3 506,24	3 519,37
c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:						
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	4 961,56	4 905,84	4 875,92	4 687,44	4 673,09	4 699,96

(1) Vorbehaltlich des in Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen abzuziehenden Betrages.

ANHANG II

Beihilfen für Raps- und Rübsensamen „Doppelnul“

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat (1)	1. Term. (1)	2. Term. (1)	3. Term. (1)	4. Term. (1)	5. Term. (1)
	7	8	9	10	11	12
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	2,500	2,500	2,500	2,500	2,500	2,500
— Portugal	2,500	2,500	2,500	2,500	2,500	2,500
— Andere Mitgliedstaaten	27,695	27,416	27,416	26,458	26,411	26,808
2. Endgültige Beihilfen:						
a) Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	66,90	66,25	66,26	64,13	64,04	65,26
— Niederlande (hfl)	74,50	73,76	73,76	71,33	71,22	72,55
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	1 325,40	1 315,00	1 315,00	1 268,19	1 265,83	1 280,69
— Frankreich (ffrs)	202,43	200,24	200,03	192,09	191,56	195,16
— Dänemark (dkr)	240,32	237,83	237,83	229,28	228,79	230,70
— Irland (Ir £)	22,503	22,259	22,257	21,392	21,335	21,595
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	16,449	16,227	16,227	15,464	15,375	15,528
— Italien (Lit)	42 985	42 509	42 403	40 884	40 767	41 181
— Griechenland (Dr)	2 968,37	2 898,71	2 874,38	2 688,96	2 661,28	2 650,69
b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:						
— in Spanien (Pta)	385,54	385,54	385,54	385,54	385,54	385,54
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	4 138,08	4 092,95	4 070,44	3 903,22	3 891,78	3 904,91
c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:						
— in Portugal (Esc)	429,32	429,32	429,32	429,32	429,32	429,32
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	5 390,87	5 335,15	5 305,24	5 116,76	5 102,41	5 129,28

(1) Vorbehaltlich des in Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen abzuziehenden Betrages.

ANHANG III

Beihilfen für Sonnenblumenkerne

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 7	1. Term. (¹) 8	2. Term. (¹) 9	3. Term. (¹) 10	4. Term. (¹) 11
1. Bruttobeihilfen (ECU):					
— Spanien	1,720	3,440	3,440	3,440	3,440
— Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Andere Mitgliedstaaten	40,662	37,059	37,059	37,059	37,532
2. Endgültige Beihilfen:					
a) Kerne, geerntet und verarbeitet in (²):					
— Deutschland (DM)	98,23	89,64	89,66	89,77	90,90
— Niederlande (hfl)	110,19	99,75	99,75	99,88	101,14
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	1 879,95	1 772,61	1 777,21	1 776,46	1 799,20
— Frankreich (ffrs)	274,91	270,14	269,84	269,28	272,82
— Dänemark (dkr)	340,15	321,23	321,23	321,23	325,37
— Irland (Ir £)	30,143	30,029	30,025	29,988	30,381
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	22,391	21,738	21,738	21,738	22,049
— Italien (Lit)	59 660	57 319	57 164	57 321	58 077
— Griechenland (Dr)	3 656,70	3 849,63	3 814,05	3 795,91	3 856,61
b) Kerne, geerntet in Spanien und verarbeitet:					
— in Spanien (Pta)	250,77	530,49	530,49	530,49	530,49
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	3 798,33	3 897,86	3 864,99	3 850,71	3 923,66
c) Kerne, geerntet in Portugal und verarbeitet:					
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in Spanien (Esc)	6 241,97	6 868,57	6 822,10	6 807,43	6 891,38
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	6 039,42	6 645,68	6 600,73	6 586,53	6 667,76
3. Ausgleichsbeihilfen:					
— für Spanien (Pta)	3 746,79	3 843,35	3 810,48	3 793,93	3 866,88
4. Sonderbeihilfe:					
— für Portugal (Esc)	6 039,42	6 645,68	6 600,73	6 586,53	6 667,76

(¹) Vorbehaltlich des in Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen und der Auswirkung der neuen Standardqualität auf die Gleichstellungskoeffizienten abzuziehenden Betrags.

(²) Für die in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 geernteten und in Spanien verarbeiteten Kerne sind die Beträge unter Ziffer 2 Buchstabe a) mit 1,0335380 zu multiplizieren.

ANHANG IV

Umrechnungskurse der ECU, die für die Umrechnung der endgültigen Beihilfen in die Währung des Verarbeitungslandes anzuwenden sind, wenn es sich dabei nicht um das Erzeugungsland handelt

(Wert von 1 ECU)

	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11	5. Term. 12
DM	2,075130	2,070050	2,065040	2,060250	2,060250	2,045830
hfl	2,336550	2,334090	2,331560	2,328830	2,328830	2,320090
bfrs/lfrs	43,035500	43,033000	43,030400	43,030300	43,030300	43,030600
ffrs	6,917750	6,927140	6,936680	6,947050	6,947050	6,978510
dkr	7,866670	7,884480	7,902210	7,922730	7,922730	7,992920
Ir £	0,774480	0,776718	0,778997	0,781071	0,781071	0,787128
£ Stg.	0,699650	0,701000	0,702294	0,703567	0,703567	0,706870
Lit	1 502,70	1 507,26	1 511,98	1 516,00	1 516,00	1 529,49
Dr	155,78400	157,84200	159,82400	161,70300	161,70300	168,75500
Esc	162,24500	163,43400	164,63000	166,33100	166,33100	169,44500
Pta	143,48900	144,74000	145,67400	146,69400	146,69400	149,19200

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2054/87 DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1987

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 229/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz
8,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 wird bei der Einfuhr von in Artikel 1 Absatz
1 dieser Verordnung genannten Erzeugnissen eine
Abschöpfung erhoben.

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker
anzuwendende Abschöpfung muß gleich dem Schwellen-
preis abzüglich des cif-Preises sein. Der Schwellenpreis
für diese einzelnen Erzeugnisse wurde durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1913/87 des Rates vom 2. Juli 1987 zur
Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für
Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker, der
Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben, der Schwellen-
preise sowie der Vergütung zum Ausgleich der Lagerko-
sten für das Wirtschaftsjahr 1987/88⁽³⁾ festgesetzt.

Der cif-Preis für Rohzucker und für Weißzucker wird von
der Kommission für einen Grenzübergangsort der
Gemeinschaft errechnet. Durch die Verordnung (EWG)
Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestim-
mung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenz-
übergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der
cif-Preise für Zucker⁽⁴⁾ wurde Rotterdam als Grenzüber-
gangsort bestimmt.

Dieser Preis muß unter Zugrundelegung der günstigsten
Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt errechnet
werden, die für jedes Erzeugnis auf der Grundlage der
Notierungen oder der Preise dieses Marktes ermittelt
werden. Die Notierungen oder Preise werden entspre-
chend etwaigen Qualitätsunterschieden gegenüber der für
den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität
berichtigt. Die Standardqualität für Rohzucker wurde durch
die Verordnung (EWG) Nr. 431/68 bestimmt, die Stan-
dardqualität für Weißzucker wurde durch die Verordnung
(EWG) Nr. 793/72 des Rates vom 17. April 1972⁽⁵⁾ festge-
setzt.

Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten
auf dem Weltmarkt muß die Kommission allen Informa-
tionen über die Angebote auf dem Weltmarkt, den an den
für den internationalen Zuckerhandel wichtigen Börsen
notierten Preisen, den auf den wichtigen Märkten dritter
Länder festgestellten Preisen und den im internationalen
Handelsverkehr getätigten Verkaufsabschlüssen Rechnung
tragen, von denen sie entweder über die Mitgliedstaaten
oder durch eigene Informationen Kenntnis erhält.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 784/68 der Kommis-
sion vom 26. Juni 1968 über die Einzelheiten für die
Berechnung der cif-Preise für Weißzucker und
Rohzucker⁽⁶⁾ darf die Kommission den Informationen
nicht Rechnung tragen, wenn die Ware nicht von
gesunder und handelsüblicher Qualität ist, oder wenn der
in dem Angebot angegebene Preis sich nur auf eine
geringfügige und für den Markt nicht repräsentative
Menge bezieht. Ferner müssen diejenigen Angebotspreise
ausgeschlossen werden, von denen angenommen werden
kann, daß sie nicht repräsentativ für die tatsächliche
Entwicklung des Marktes sind.

Von den zugrunde gelegten Preisen müssen diejenigen
berichtigt werden, die nicht cif Rotterdam, unverpackt,
gelten. Bei dieser Berichtigung muß insbesondere den
unterschiedlichen Transportkosten zwischen dem Verla-
dehafen und dem Bestimmungshafen einerseits und
zwischen dem Verladehafen und Rotterdam andererseits
Rechnung getragen werden. Beziehen sich Preis oder
Angebot auf eine in Säcke verpackte Ware, so werden sie
gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 784/68 um
0,73 ECU je 100 kg vermindert.

Um vergleichbare Angaben für Zucker der Standardqua-
lität zu erhalten, müssen für Weißzucker die
gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81
festgesetzten Zu- oder Abschläge von den zugrunde
gelegten Angeboten abgezogen bzw. zu diesen hinzuge-
rechnet werden. Für Rohzucker muß die in Artikel 5 der
Verordnung (EWG) Nr. 784/68 definierte Methode der
Berichtigungskoeffizienten angewendet werden.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 784/68 kann
für Zucker besonderer Ausformung oder Aufmachung ein
besonderer cif-Preis ermittelt werden, wenn der berich-
tigte Angebotspreis eines derartigen Zuckers unter dem
gemäß den obigen Bestimmungen festgelegten cif-Preis
des Zuckers liegt.

Ein cif-Preis kann ausnahmsweise für eine begrenzte Zeit
auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der
Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene
Ermittlung des cif-Preises gedient hat, der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 145 vom 27. 6. 1968, S. 10.

nicht nur Kenntnis gelangt ist und wenn die vorliegenden Angebotspreise, die für die tatsächliche Markttendenz nicht genügend repräsentativ erscheinen, zu plötzlichen und erheblichen Veränderungen des cif-Preises führen würden.

Die Abschöpfung wird nur geändert, wenn die Änderung der Berechnungsfaktoren eine Erhöhung oder Verminderung von mindestens 0,24 ECU je 100 kg im Vergleich zur vorausgegangenen Festsetzung nach sich zieht.

Gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ist das in der vorliegenden Verordnung vorgesehene Tarifschema in den Gemeinsamen Zolltarif aufgenommen.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85⁽¹⁾,

geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽²⁾,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß die Abschöpfungen für Weißzucker und Rohzucker wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen sind für Rohzucker der Standardqualität sowie für Weißzucker im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juli 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. Juli 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/100 kg)
		Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt	52,31 ⁽²⁾
	B. Rohzucker	43,92 ⁽¹⁾ ⁽²⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

⁽²⁾ Diese Beträge werden gegebenenfalls gemäß den für das Wirtschaftsjahr 1987/88 zu treffenden Preisbeschlüssen berichtigt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2055/87 DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1987

zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1956/87 und zur Festsetzung der in der Landwirtschaft anwendbaren Währungsausgleichsbeträge sowie bestimmter für ihre Anwendung erforderlicher Koeffizienten und Umrechnungskurse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1889/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1953/87⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3155/85 der Kommission vom 11. November 1985 über die Voraussetzungen der Währungsausgleichsbeträge⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1002/86⁽⁶⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 eingeführten Währungsausgleichsbeträge sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1956/87 der Kommission⁽⁷⁾ festgesetzt worden.

Im Zuge einer Überprüfung wurde ein Irrtum in Teil 4 der genannten Verordnung festgestellt. Die betreffende Verordnung muß daher berichtigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1956/87 wird wie folgt berichtigt :

1. Die im Anhang I Teil 4 bezüglich der Tarifstelle 16.02 B I a) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs angegebenen Beträge werden wie folgt berichtigt :

- in der Spalte „Vereinigtes Königreich“ wird der Gedankenstrich durch „8,165“ ersetzt ;
- in der Spalte „Italien“ wird der Gedankenstrich durch „1 575“ ersetzt ;
- in der Spalte „Griechenland“ wird der Gedankenstrich durch „2 667,3“ ersetzt.

2. Die im Anhang I Teil 4 bezüglich der Tarifstelle 16.02 B I a) 1 bb) des Gemeinsamen Zolltarifs angegebenen Beträge werden wie folgt berichtigt :

- in der Spalte „Vereinigtes Königreich“ wird der Betrag „10,050 durch den Betrag „10,993“ ersetzt ;
- in der Spalte „Italien“ wird der Betrag „1 939“ durch den Betrag „2 121“ ersetzt ;
- in der Spalte „Griechenland“ wird der Betrag „3 283,0“ durch den Betrag „3 591,2“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Auf Antrag des Marktbeteiligten ist sie mit Wirkung vom 1. Juli 1987 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1987, S. 68.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 310 vom 21. 11. 1985, S. 22.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 93 vom 8. 4. 1986, S. 8.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 186 vom 6. 7. 1987, S. 3.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

**BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN
DER MITGLIEDSTAATEN**

vom 25. Juni 1987

zur Verlängerung eines Zollkontingents zum Zollsatz Null für kornorientierte Elektrobleche, laserbestrahlt

(87/352/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

BESCHLIESSEN :

Einziges Artikel

In dem einzigen Artikel des Beschlusses der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 2. März 1987 über die Eröffnung eines Zollkontingents zum Zollsatz Null für 1 500 Tonnen kornorientierte Elektrobleche, laserbestrahlt, für die Bundesrepublik Deutschland, wird das Datum des 30. Juni 1987 durch den 31. Dezember 1987 ersetzt.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Juni 1987.

Der Präsident

H. DE CROO

**BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN
DER MITGLIEDSTAATEN**

vom 25. Juni 1987

zur Verlängerung eines Zollkontingents zum Zollsatz Null für kornorientierte Elektrobleche, laserbestrahlt

(87/353/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

BESCHLIESSEN :

Einzigter Artikel

In dem einzigen Artikel des Beschlusses der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. April 1987 über die Eröffnung eines Zollkontingents zum Zollsatz Null für 500 Tonnen kornorientierte Elektrobleche, laserbestrahlt, für Benelux, wird das Datum des 30. Juni 1987 durch den 31. Dezember 1987 ersetzt.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Juni 1987.

Der Präsident
H. DE CROO

RICHTLINIE DES RATES

vom 25. Juni 1987

zur Änderung bestimmter Richtlinien zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Industrierzeugnisse hinsichtlich der Abkürzungszeichen für die Mitgliedstaaten

(87/354/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,Die im Anhang aufgeführten Richtlinien werden nach
Maßgabe des Anhangs geändert.auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,*Artikel 1*nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,*Artikel 2*nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽³⁾,(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen
Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richt-
linie spätestens am 31. Dezember 1987 nachzukommen.
Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in
Kenntnis.

in Erwägung nachstehender Gründe :

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den
Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die
sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet
erlassen.Die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals hat für
bestimmte Richtlinien zur Angleichung der Rechtsvor-
schriften der Mitgliedstaaten über Industrierzeugnisse
das Abkürzungszeichen GR für die Griechische Republik
festgesetzt.*Artikel 3*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Um die Verbindung mit der Bezeichnung Griechenlands
in der Landessprache beizubehalten, muß diesem
Mitgliedstaat das Abkürzungszeichen EL zugeordnet
werden. Die betreffenden Richtlinien sind entsprechend
zu ändern —

Geschehen zu Luxemburg am 25. Juni 1987.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

H. DE CROO

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 317 vom 10. 12. 1986, S. 5.⁽²⁾ Stellungnahme vom 19. Juni 1987 (noch nicht im Amtsblatt
veröffentlicht).⁽³⁾ ABl. Nr. C 150 vom 9. 6. 1987, S. 4.

ANHANG

In den nachstehenden Richtlinien müssen unter den angegebenen Punkten folgende Änderungen vorgenommen werden :

1. Richtlinie 70/157/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 (ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 16), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1985 (ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 211).
In Anhang II werden in der Bezugnahme auf Nummer 3.1.3 die Worte „GR : Griechenland“ durch „EL : Griechenland“ ersetzt.
In Anhang IV werden in der Bezugnahme auf die Kennbuchstaben des Empfängerstaates die Worte „GR : Griechenland“ durch „EL : Griechenland“ ersetzt.
2. Richtlinie 70/388/EWG des Rates vom 27. Juli 1970 (ABl. Nr. L 176 vom 10. 8. 1970, S. 12), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1985 (ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 212).
In Anhang I Nummer 1.4.1 werden im Text in Klammern die Worte „GR für Griechenland“ durch „EL für Griechenland“ ersetzt.
3. Richtlinie 71/127/EWG des Rates vom 1. März 1971 (ABl. Nr. L 68 vom 22. 3. 1971, S. 1), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1985 (ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 212).
In Anhang I Nummer 2.6.2.1 werden im Text in Klammern die Worte „GR für Griechenland“ durch „EL für Griechenland“ ersetzt.
4. Richtlinie 71/316/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 202 vom 6. 9. 1971, S. 1), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1985 (ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 212).
In Anhang I Nummer 3.1 erster Gedankenstrich und in Anhang II Nummer 3.1.1.1 Buchstabe a) erster Gedankenstrich werden im Text in Klammern die Worte „GR für Griechenland“ durch „EL für Griechenland“ ersetzt.
5. Richtlinie 74/483/EWG des Rates vom 17. September 1974 (ABl. Nr. L 266 vom 2. 10. 1974, S. 4), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1985 (ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 212).
In Anhang I werden in der Bezugnahme auf Nummer 3.2.2.2 die Worte „GR = Griechenland“ durch „EL = Griechenland“ ersetzt.
6. Richtlinie 76/114/EWG des Rates vom 18. Dezember 1975 (ABl. Nr. L 24 vom 30. 1. 1976, S. 31), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1985 (ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 213).
Im Anhang unter Nummer 2.1.2 werden im Text in Klammern die Worte „GR für Griechenland“ durch „EL für Griechenland“ ersetzt.
7. In den folgenden Richtlinien werden an den angegebenen Stellen die Worte „GR für Griechenland“ durch „EL für Griechenland“ ersetzt :
 - a) Richtlinie 76/757/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 (ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 32), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1985 (ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 213):
Anhang III Nummer 4.2;
 - b) Richtlinie 76/758/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 (ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 54), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1985 (ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 213):
Anhang III Nummer 4.2;
 - c) Richtlinie 76/759/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 (ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 71), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1985 (ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 213):
Anhang III Nummer 4.2;
 - d) Richtlinie 76/760/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 (ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 85), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1985 (ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 213):
Anhang I Nummer 4.2;
 - e) Richtlinie 76/761/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 (ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 96), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1985 (ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 213):
Anhang VI Nummer 4.2;
 - f) Richtlinie 76/762/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 (ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 122), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1985 (ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 213):
Anhang II Nummer 4.2.

8. Richtlinie 76/767/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 (ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 153), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1985 (ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 213).

In Anhang I Nummer 3.1 erster Gedankenstrich und in Anhang II Nummer 3.1.1.1.1 erster Gedankenstrich werden im Text in Klammern die Worte „GR für Griechenland“ durch „EL für Griechenland“ ersetzt.

9. In den folgenden Richtlinien werden an den angegebenen Stellen die Worte „GR für Griechenland“ durch „EL für Griechenland“ ersetzt :
- a) Richtlinie 77/536/EWG des Rates vom 28. Juni 1977 (ABl. Nr. L 220 vom 29. 8. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1985 (ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 213):
Anhang VI;
 - b) Richtlinie 77/538/EWG des Rates vom 28. Juni 1977 (ABl. Nr. L 220 vom 29. 8. 1977, S. 60), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1985 (ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 213):
Anhang II Nummer 4.2;
 - c) Richtlinie 77/539/EWG des Rates vom 28. Juni 1977 (ABl. Nr. L 220 vom 29. 8. 1977, S. 72), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1985 (ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 213):
Anhang II Nummer 4.2;
 - d) Richtlinie 77/540/EWG des Rates vom 28. Juni 1977 (ABl. Nr. L 220 vom 29. 8. 1977, S. 83), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1985 (ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 214):
Anhang IV Nummer 4.2;
 - e) Richtlinie 77/541/EWG des Rates vom 28. Juni 1977 (ABl. Nr. L 220 vom 29. 8. 1977, S. 95), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1985 (ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 214):
Anhang III Nummer 1.1.1;
 - f) Richtlinie 78/764/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 (ABl. Nr. L 255 vom 18. 9. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1985 (ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 214):
Anhang II Nummer 3.5.2.1;
 - g) Richtlinie 78/932/EWG des Rates vom 16. Oktober 1978 (ABl. Nr. L 325 vom 20. 11. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1985 (ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 214):
Anhang VI Nummer 1.1.1;
 - h) Richtlinie 79/662/EWG des Rates vom 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 179 vom 17. 7. 1979, S. 1), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1985 (ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 214):
Anhang VI;
 - i) Richtlinie 84/528/EWG des Rates vom 17. September 1984 (ABl. Nr. L 300 vom 19. 11. 1984, S. 72), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1985 (ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 214):
Anhang I Nummer 3;
 - j) Richtlinie 84/530/EWG des Rates vom 17. September 1984 (ABl. Nr. L 300 vom 19. 11. 1984, S. 95), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1985 (ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 214):
Anhang I Nummer 3.
-

RICHTLINIE DES RATES

vom 25. Juni 1987

zur Änderung der Richtlinie 71/316/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend gemeinsame Vorschriften über Meßgeräte sowie über Meß- und Prüfverfahren

(87/355/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Anhang II der Richtlinie 71/316/EWG des Rates vom 26.
Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der
Mitgliedstaaten betreffend gemeinsame Vorschriften über
Meßgeräte sowie über Meß- und Prüfverfahren ⁽⁴⁾, zuletzt
geändert durch die Richtlinie 87/354/EWG ⁽⁵⁾, bedarf
einer Ergänzung durch Zeichnungen für die Kennzeichen

„E“ für Spanien, „EL“ für Griechenland und „P“ für
Portugal.

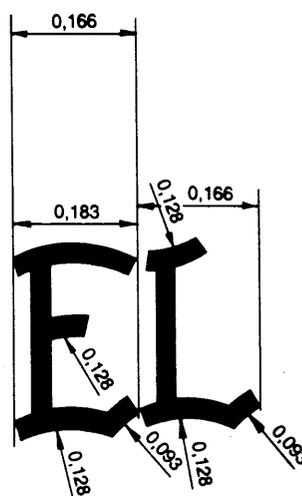
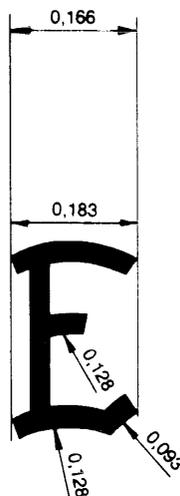
Ferner bedarf es einer Änderung des genannten Anhangs,
um die Zeichnung des Kennzeichens „IR“ für Irland
durch „IRL“ zu ersetzen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Zeichnungen zu Anhang II Nummer 3.2.1 der
Richtlinie 71/316/EWG werden durch die Kennzeichen
„E“, „EL“ und „P“ ergänzt, und das Kennzeichen „IR“
durch „IRL“ ersetzt.

(2) Das Muster dieser Kennzeichen ist nachstehend
abgebildet :



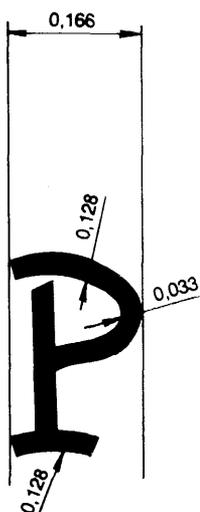
⁽¹⁾ ABl. Nr. C 317 vom 10. 12. 1986, S. 8.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 19. Juni 1987 (noch nicht im Amtsblatt
veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. C 150 vom 9. 6. 1987, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 202 vom 6. 9. 1971, S. 1.

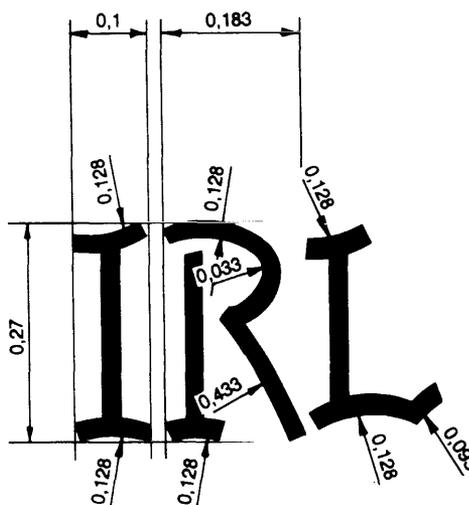
⁽⁵⁾ Siehe Seite 43 dieses Amtsblatts.



Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens zum 31. Dezember 1987 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.



Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Juni 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. DE CROO

RICHTLINIE DES RATES

vom 25. Juni 1987

zur Änderung der Richtlinie 80/232/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die zulässigen Reihen von Nennfüllmengen und Nennvolumen von Behältnissen für bestimmte Erzeugnisse in Fertigpackungen

(87/356/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Seit der Annahme der Richtlinie 80/232/EWG ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/96/EWG ⁽⁵⁾, ist es notwendig geworden, weitere Reihen von Nennfüllmengen für bestimmte Erzeugnisse in Fertigpackungen aufzunehmen, um bei diesen Erzeugnissen Handelshemmnisse zu beseitigen.

Die Reihen von Erzeugnissen in Fertigpackungen sollten so oft wie möglich uneingeschränkt harmonisiert werden, um für diese Erzeugnisse einen transparenten Markt zu schaffen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Richtlinie 80/232/EWG wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 wird der bestehende Wortlaut zu Absatz 1, und es wird folgender Absatz hinzugefügt ;

„(2) Abweichend von Absatz 1 gilt diese Richtlinie auch für Strickgarn im Sinne des Anhangs I Nummer 11, das in einer anderen Verpackungsform dargeboten wird.“

2. In Artikel 5 wird folgender Satz hinzugefügt :

„Die Fertigpackungen, die Erzeugnisse des Anhangs I Nummer 11 enthalten, können nach dem 31.

Dezember 1989 nur mit den unter dieser Nummer angegebenen Nennfüllmengen in den Verkehr gebracht werden.“

3. In Anhang I wird folgende Nummer hinzugefügt :

„11. STRICKGARN (Wert in g) aus Naturfasern (tierischen, pflanzlichen und mineralischen Ursprungs), Chemiefasern oder Gemischen aus diesen Fasern.

10 — 25 — 50 — 100 — 150 — 200 — 250 —
300 — 350 — 400 — 450 — 500 — 1 000

Dieser Wert ist die wasserfreie Masse des Garnes mit dem in der Richtlinie 71/307/EWG festgelegten konventionellen Feuchtigkeitszuschlag.“

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens zum 30. Juni 1988 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Juni 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. DE CROO

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 317 vom 10. 12. 1986, S. 11.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 19. Juni 1987 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. C 150 vom 9. 6. 1987, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 51 vom 25. 2. 1980, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 80 vom 25. 3. 1986, S. 55.

RICHTLINIE DES RATES

vom 25. Juni 1987

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Erzeugnisse, deren tatsächliche Beschaffenheit nicht erkennbar ist und die die Gesundheit oder die Sicherheit der Verbraucher gefährden

(87/357/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

In mehreren Mitgliedstaaten bestehen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für bestimmte Erzeugnisse, deren tatsächliche Beschaffenheit, nicht erkennbar ist und die die Sicherheit oder die Gesundheit der Verbraucher gefährden. Sie sind jedoch von ihrem Inhalt, ihrer Tragweite und ihrem Anwendungsbereich her unterschiedlich. Insbesondere betreffen die genannten Vorschriften in einigen Mitgliedstaaten alle Erzeugnisse, die wie Lebensmittel aussehen, jedoch keine Lebensmittel sind, und in anderen Mitgliedstaaten betreffen sie nur die Erzeugnisse die mit Lebensmitteln — insbesondere Süßigkeiten — verwechselt werden können.

Diese Situation führt zu erheblichen Behinderungen des freien Warenverkehrs und zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen innerhalb der Gemeinschaft, ohne daß ein wirksamer Schutz der Verbraucher, insbesondere von Kindern, gewährleistet wird.

Diese Hindernisse beim Errichten und dem Funktionieren des Gemeinsamen Marktes sind zu beseitigen; gemäß den Entschlüssen des Rates vom 14. April 1975 und vom 19. Mai 1981 über das erste⁽³⁾ und zweite⁽⁴⁾ Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher sowie gemäß der Entschlußung des Rates vom 23. Juni 1986 über neue Impulse auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes⁽⁵⁾ ist ein angemessener Schutz des Verbrauchers zu gewährleisten.

Die Gesundheit und die Sicherheit der Verbraucher müssen in den einzelnen Mitgliedstaaten gleichwertig geschützt werden.

Hierzu sind die Einfuhr, die Vermarktung und entweder die Herstellung oder die Ausfuhr der Erzeugnisse, deren tatsächliche Beschaffenheit nicht erkennbar ist und die

deshalb die Sicherheit oder die Gesundheit der Verbraucher gefährden, zu untersagen.

Es müssen von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten durchzuführende Kontrollen vorgesehen werden.

Gemäß den in den Entschlüssen des Rates über den Verbraucherschutz genannten Grundsätzen müssen die gefährlichen Erzeugnisse vom Markt genommen werden.

Um eine einheitliche Anwendung der Grundsätze dieser Richtlinie in der Gemeinschaft zu gewährleisten, muß ein Verfahren für einen Meinungsaustausch und zur Prüfung der von den einzelnen Mitgliedstaaten getroffenen Verbots- oder Produktrückrufmaßnahmen eingeführt werden. Diese Prüfung und dieser Meinungsaustausch können in dem mit der Entscheidung 84/133/EWG⁽⁶⁾ eingesetzten Beratenden Ausschuss erfolgen.

Da es erforderlich werden kann, den Anwendungsbereich auf andere gefährliche Nachahmungen als Nachahmungen von Lebensmitteln auszudehnen, und um eine Ausweitung und Überarbeitung der mit dieser Richtlinie eingeführten Verfahren zu ermöglichen, sollte vorgesehen werden, daß der Rat zwei Jahre nach dem Beginn ihrer Anwendung aufgrund eines Berichts der Kommission betreffend die zwischenzeitlichen Erfahrungen über eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung ihrer Bestimmungen beschließt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie gilt für die in Absatz 2 definierten Erzeugnisse, deren tatsächliche Beschaffenheit nicht erkennbar ist und die die Sicherheit oder die Gesundheit der Verbraucher gefährden.

(2) Unter Absatz 1 fallen diejenigen Erzeugnisse, die zwar keine Lebensmittel sind, bei denen jedoch aufgrund ihrer Form, ihres Geruchs, ihrer Farbe, ihres Aussehens, ihrer Aufmachung, ihrer Etikettierung, ihres Volumens oder ihrer Größe vorhersehbar ist, daß sie von den Verbrauchern, insbesondere von Kindern, mit Lebensmitteln verwechselt werden und deshalb zum Mund geführt, gelutscht oder geschluckt werden, was mit Risiken wie der Gefahr des Erstickens, der Vergiftung, der Perforation oder des Verschlusses des Verdauungskanals verbunden ist.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 70 vom 13. 3. 1984, S. 16.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 156 vom 15. 6. 1987.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 150 vom 9. 6. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 92 vom 25. 4. 1975, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 133 vom 3. 6. 1981, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 167 vom 5. 7. 1986, S. 1.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Vermarktung, die Einfuhr und entweder die Herstellung oder die Ausfuhr der unter diese Richtlinie fallenden Erzeugnisse zu untersagen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten sorgen insbesondere für Kontrollen der auf dem Markt befindlichen Erzeugnisse, um sicherzustellen, daß die in dieser Richtlinie genannten Erzeugnisse nicht in den Verkehr gebracht werden, und treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit ihre zuständigen Behörden alle unter diese Richtlinie fallenden Erzeugnisse, die sich gegebenenfalls auf ihrem Markt befinden, aus dem Verkehr ziehen bzw. aus dem Verkehr ziehen lassen.

Artikel 4

(1) Trifft ein Mitgliedstaat eine spezifische Maßnahme gemäß den Artikeln 2 und 3, so teilt er dies der Kommission mit. Er liefert eine Beschreibung des betreffenden Erzeugnisses und gibt den Grund für seine Entscheidung an.

Wenn eine Meldung für das Erzeugnis bereits aufgrund der Entscheidung 84/133/EWG vorgeschrieben ist, ist eine Mitteilung nach der vorliegenden Richtlinie nicht erforderlich.

Die Kommission leitet diese Information umgehend an die Mitgliedstaaten weiter.

(2) Der mit der Entscheidung 84/133/EWG eingesetzte Ausschuß kann von der Kommission oder einem Mitgliedstaat befaßt werden, um einen Meinungsaustausch

über die Frage bezüglich der Anwendung dieser Richtlinie vorzunehmen.

Artikel 5

Der Rat befindetet zwei Jahre nach dem in Artikel 6 genannten Zeitpunkt anhand eines Berichts der Kommission über die zwischenzeitlichen Erfahrungen, der gegebenenfalls entsprechende Vorschläge enthält, über die etwaige Anpassung dieser Richtlinie, und zwar insbesondere hinsichtlich der Ausdehnung ihres Anwendungsbereichs auf andere gefährliche Nachahmungen als Nachahmungen von Lebensmitteln und einer etwaigen Überarbeitung der in Artikel 4 vorgesehenen Verfahren.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens am 26. Juni 1989 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 7

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Juni 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. DE CROO

RICHTLINIE DES RATES

vom 25. Juni 1987

zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

(87/358/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Richtlinie 70/156/EWG ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, enthält das Gemeinschaftsverfahren zur Erlangung der Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge, die in Übereinstimmung mit den in Einzelrichtlinien festgelegten technischen Vorschriften hergestellt sind, sowie das Verzeichnis der von diesen Richtlinien betroffenen Fahrzeugeinzelteile und technischen Merkmale.

Zur Vermeidung unzutreffender Auslegungen bestimmter Artikel der genannten Richtlinie müssen geringfügige Änderungen vorgenommen werden.

Damit das genannte Betriebserlaubnisverfahren umfassend angewendet werden kann, ist es erforderlich, daß auch einzelne Bauteile und technische Einheiten von ihm erfaßt werden und jeder Begriff genau definiert ist.

Damit das genannte Betriebserlaubnisverfahren in richtiger Weise angewendet werden kann, muß die Übereinstimmungskontrolle der Fertigung dahingehend erweitert werden, daß sie auch die Prüfung der Vorkehrungen enthält, die vom Hersteller getroffen wurden, um sicherzustellen, daß die hergestellten Fahrzeuge, technischen Einheiten oder Bauteile dem zugelassenen Typ entsprechen.

Damit die Anzahl der gegenwärtig zwischen den Mitgliedstaaten ausgetauschten Dokumente verringert werden kann, sollte vorausgesetzt werden, daß der Betriebserlaubnisbogen gemäß der einschlägigen Einzelrichtlinie oder der teilweise ausgefüllte Betriebserlaubnisbogen aus dem Anhang der Richtlinie 70/156/EWG zur normalen Information der Mitgliedstaaten ausreichen, die die Möglichkeit haben, vollständigere technische Informationen anzufordern.

Die Verwaltungsverfahren für die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten in den Fällen, wo ein Mitgliedstaat dem die Betriebserlaubnis erteilenden Mitgliedstaat nachweist, daß eine Reihe von Fahrzeugen nicht mit der

genehmigten Bauart übereinstimmt und daher Grund zur Annahme besteht, daß die Übereinstimmung der Fertigung nicht in zweckdienlicher Weise gewährleistet war, müssen klarer gefaßt werden.

In den Fällen, wo in den Einzelrichtlinien vorgesehen ist, daß eine technische Einheit mit einer Betriebserlaubnisnummer zu versehen ist, sollte die Beigabe einer Übereinstimmungsbescheinigung für jede Einheit nicht zwingend vorgeschrieben sein. Von dem Hersteller einer technischen Einheit sollte in jedem Fall verlangt werden, daß er Informationen über alle Einschränkungen der Verwendung und die Bedingungen für den Einbau der Einheit liefert —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Richtlinie 70/156/EWG wird wie folgt geändert :

1. Die Artikel 1 und 2 erhalten folgende Fassung :

„Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie sind

- ‚Fahrzeuge‘ — mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen sowie landwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen — alle zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmten Kraftfahrzeuge mit oder ohne Aufbau, mit mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h, sowie ihre Anhänger ;
- ‚technische Einheit‘ eine Einrichtung, die den Bestandteil eines Fahrzeugs bilden soll, für die gesondert, jedoch nur in Verbindung mit einem oder mehreren bestimmten Fahrzeugtypen eine Betriebserlaubnis erteilt werden kann und die die Anforderungen einer Einzelrichtlinie erfüllen müssen ;
- ‚Bauteil‘ eine Einrichtung, die den Bestandteil eines Fahrzeugs bilden soll, für die unabhängig von einem Fahrzeug eine Betriebserlaubnis erteilt werden kann und die die Anforderungen einer Einzelrichtlinie erfüllen muß.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie sind

- a) ‚Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung‘ eine Verwaltungsmaßnahme mit folgender Bezeichnung :
 - agrément par type/typegoedkeuring im belgischen Recht,
 - standardtypegodkendelse im dänischen Recht,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 48 vom 25. 2. 1987, S. 4.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 19. Juni 1987 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.

- allgemeine Betriebserlaubnis im deutschen Recht,
- έγκριση τύπου im griechischen Recht,
- homologación del tipo im spanischen Recht,
- réception par type im französischen Recht,
- type approval im irischen Recht,
- omologazione o approvazione del tipo im italienischen Recht,
- agrément im luxemburgischen Recht,
- typegoedkeuring im niederländischen Recht,
- aprovação de marca e modelo im portugiesischen Recht,
- type approval im Recht des Vereinigten Königreichs ;

b) „EWG-Betriebserlaubnis“ eine Maßnahme, durch die ein Mitgliedstaat feststellt, daß ein Fahrzeugtyp, eine technische Einheit oder ein Bauteil den technischen Vorschriften der Einzelrichtlinien entspricht und den Kontrollen genügt, die im EWG-Betriebserlaubnisbogen nach dem Muster des Anhangs II, gegebenenfalls ergänzt durch den in den zutreffenden Einzelrichtlinien enthaltenen Anhang zu dem Betriebserlaubnisbogen, vorgesehen sind.“

2. Die Artikel 4 und 5 erhalten folgende Fassung :

„Artikel 4

(1) Jeder Mitgliedstaat erteilt die Betriebserlaubnis für jeden Fahrzeugtyp, der folgende Bedingungen erfüllt :

- a) Der Fahrzeugtyp stimmt mit den Angaben im Beschreibungsbogen überein ;
- b) der Fahrzeugtyp genügt den im Muster des Betriebserlaubnisbogens nach Artikel 2 Buchstabe b) vorgeschriebenen Kontrollen.

(2) Der Mitgliedstaat, der die Betriebserlaubnis erteilt, trifft — soweit notwendig und erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten — die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß geeignete Vorkehrungen getroffen wurden, damit die hergestellten Fahrzeuge mit dem genehmigten Typ übereinstimmen.

(3) Der Mitgliedstaat, der die Betriebserlaubnis erteilt hat, trifft — soweit notwendig und erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten — die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Vorkehrungen gemäß Absatz 2 angemessen bleiben und die hergestellten Fahrzeuge mit dem genehmigten Fahrzeugtyp übereinstimmen. Die Überwachung der Übereinstimmung der hergestellten Fahrzeuge mit dem genehmigten Typ beschränkt sich auf Stichproben, es sei denn, die Einzelrichtlinien sehen etwas anderes vor.

(4) Für jeden von ihm genehmigten Fahrzeugtyp füllt der Mitgliedstaat alle Spalten des Betriebserlaubnisbogens aus.

Artikel 5

(1) Die zuständigen Behörden eines jeden Mitgliedstaats übermitteln den zuständigen Behörden der

anderen Mitgliedstaaten binnen eines Monats eine Abschrift des Betriebserlaubnisbogens für jeden Fahrzeugtyp, dem sie die Betriebserlaubnis erteilen oder verweigern.

(2) Die Mitgliedstaaten können jedoch von dem Mitgliedstaat, der die Betriebserlaubnis erteilt hat, vom Hersteller oder seinem Beauftragten weitere Informationen anfordern, die in den in den Betriebserlaubnisbogen aufgelisteten technischen Unterlagen enthalten sind.

(3) Für jedes entsprechend dem genehmigten Typ hergestellte Fahrzeug wird vom Hersteller oder seinem Beauftragten im Zulassungsland eine Übereinstimmungsbescheinigung nach dem Muster des Anhangs III ausgestellt.

(4) Die Mitgliedstaaten können jedoch im Hinblick auf die Besteuerung des Fahrzeugs oder zwecks Ausstellung der Dokumente für seine Zulassung verlangen, daß andere als die in Anhang III aufgeführten Angaben auf der Übereinstimmungsbescheinigung gemacht werden, sofern diese ausdrücklich im Beschreibungsbogen enthalten sind oder durch eine einfache Berechnung daraus abgeleitet werden können.“

3. Aus Artikel 6 Absatz 2 wird nachstehender Satzteil gestrichen :

„... und übermitteln den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten in regelmäßigen Sammelsendungen Abschriften der an den bereits verteilten Beschreibungsbögen vorgenommenen Änderungen.“

4. Artikel 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung :

„(2) Diese Bescheinigung hindert jedoch einen Mitgliedstaat nicht daran, derartige Maßnahmen für Fahrzeuge zu treffen, die nicht mit dem genehmigten Typ übereinstimmen.“

Eine Nichtübereinstimmung mit dem genehmigten Typ liegt vor, wenn Abweichungen von den Merkmalen im Betriebserlaubnisbogen und/oder dem Beschreibungsbogen festgestellt wurden, die von dem Mitgliedstaat, der die Betriebserlaubnis erteilt hat, nicht gemäß Artikel 6 Absatz 2 oder 3 genehmigt worden sind. Soweit in den Einzelrichtlinien Grenzwerte aufgeführt sind, besteht keine Abweichung von dem genehmigten Typ, wenn diese Grenzwerte eingehalten werden.“

5. Artikel 8 erhält folgende Fassung :

„Artikel 8

(1) Stellt der Mitgliedstaat, der die EWG-Betriebserlaubnis erteilt hat, fest, daß mehrere Fahrzeuge, die mit einer Übereinstimmungsbescheinigung versehen sind, nicht mit dem Typ übereinstimmen, für den er die Betriebserlaubnis erteilt hat, so trifft er die notwendigen Maßnahmen, um die Übereinstimmung der Fertigung mit dem genehmigten Typ erneut sicherzustellen. Die zuständigen Behörden dieses Staates unterrichten die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten von den getroffenen Maßnahmen, die gegebenenfalls bis zum Entzug der EWG-Betriebserlaubnis gehen können.

(2) Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß eine Anzahl von Fahrzeugen, für die eine Übereinstimmungsbescheinigung vorliegt, dem genehmigten Typ nicht entspricht, kann er von dem Mitgliedstaat, der die EWG-Betriebserlaubnis erteilt hat, verlangen, daß die hergestellten Fahrzeuge auf Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ geprüft werden. Der Mitgliedstaat, der die EWG-Betriebserlaubnis erteilt hat, führt innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Antragsdatum — erforderlichenfalls unter Mitwirkung des antragstellenden Mitgliedstaats — eine Prüfung der hergestellten Fahrzeuge auf Übereinstimmung durch.

Wird eine Nichtübereinstimmung festgestellt, so treffen die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, der die Betriebserlaubnis erteilt hat, die in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen.

(3) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unterrichten einander binnen eines Monats vom Entzug einer erteilten EWG-Betriebserlaubnis und den Gründen hierfür.

(4) Bestreitet der Mitgliedstaat, der die EWG-Betriebserlaubnis erteilt hat, die ihm gemeldete Nichtübereinstimmung, so bemühen sich die betreffenden Mitgliedstaaten um Beilegung des Streitfalles.

Die Kommission wird laufend darüber unterrichtet. Erforderlichenfalls führt sie Konsultationen durch, die geeignet sind, eine Lösung herbeizuführen."

6. Artikel 9a erhält folgende Fassung :

„Artikel 9a

(1) Die EWG-Betriebserlaubnis kann, soweit Einzelrichtlinien dies ausdrücklich vorsehen, gemäß den Artikeln 3 bis 9 und 14 auch für Typen von Fahrzeugeinrichtungen oder -teilen, die eine technische Einheit bilden, sowie für Bauteile erteilt werden.

(2) Wenn die technische Einheit oder das Bauteil, für die die Betriebserlaubnis erteilt werden soll, nur in Verbindung mit anderen Bauteilen des Fahrzeugs ihre Funktion erfüllen oder ein besonderes Merkmal aufweisen und daher die Einhaltung einer oder mehrerer Vorschriften nur dann nachgeprüft werden kann, wenn die zu genehmigende technische Einheit oder das zu genehmigende Bauteil in Verbindung mit anderen simulierten oder echten Fahrzeugbauteilen funktioniert, muß die Geltung der EWG-Betriebserlaubnis für die technische Einheit oder das Bauteil entsprechend eingeschränkt werden. In diesem Fall muß der EWG-Betriebserlaubnisbogen für eine technische Einheit oder ein Bauteil Hinweise auf etwaige Beschränkungen der Verwendung und etwaige Einbauvorschriften enthalten. Anlässlich der Erteilung der EWG-Betriebserlaubnis für das Fahrzeug wird die Einhaltung dieser Beschränkungen und Vorschriften nachgeprüft.

(3) Der Inhaber eines nach diesem Artikel erteilten EWG-Betriebserlaubnis für eine technische Einheit oder ein Bauteil muß jedoch die in Artikel 5 Absatz 3

vorgesehene Bescheinigung ausfüllen und jede in Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ hergestellte technische Einheit bzw. jedes Bauteil mit seinem Firmennamen oder Firmenzeichen, dem Typenzeichen und — wenn dies in der Einzelrichtlinie vorgeschrieben ist — der Nummer der Betriebserlaubnis versehen. Im letzteren Falle besteht keine Pflicht, die Bescheinigung nach Artikel 5 Absatz 3 auszufüllen.

(4) Der Inhaber eines EWG-Betriebserlaubnisbogens, der Benutzungsbeschränkungen nach Absatz 2 enthält, liefert mit jeder hergestellten technischen Einheit bzw. jedem hergestellten Bauteil ausführliche Informationen über diese Einschränkungen und gibt die Vorschriften für den Einbau an."

7. Artikel 10 Absatz 1 dritter Gedankenstrich erhält folgende Fassung :

„... füllt der betreffende Mitgliedstaat auf Antrag des Herstellers oder seines Beauftragten und nach Vorlage der gemäß der Einzelrichtlinie erforderlichen Informationen den Betriebserlaubnisbogen der einschlägigen Einzelrichtlinie aus. Eine Abschrift dieses Bogens wird dem Antragsteller ausgehändigt. Im Hinblick auf Fahrzeuge desselben Typs erkennen die übrigen Mitgliedstaaten dieses Dokument als Nachweis dafür an, daß die vorgesehenen Prüfungen bereits durchgeführt worden sind."

Artikel 2

Die im Anhang zu dieser Richtlinie aufgeführten Dokumente gelten als dem Betriebserlaubnisbogen gleichwertig, auf den in Artikel 10 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 70/156/EWG Bezug genommen wird.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens zum 1. Oktober 1988 nachzukommen. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Kommission der Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften übermittelt wird, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Juni 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. DE CROO

ANHANG

- EWG-Betriebserlaubnisbogen für eine technische Einheit
 - Muster eines EWG-Bauartgenehmigungsbogens
 - Muster eines EWG-Betriebserlaubnisbogens
 - Anhang zum EWG-Betriebserlaubnisbogen für einen Fahrzeugtyp
 - Anhang zum EWG-Betriebserlaubnisbogen
 - Benachrichtigung über die Betriebserlaubnis
 - Benachrichtigung betreffend die Betriebserlaubnis oder
 - der teilweise ausgefüllte Betriebserlaubnisbogen für ein Kraftfahrzeug nach dem in Anhang II der Richtlinie 70/156/EWG enthaltenen Muster.
-

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1863/87 des Rates vom 25. Juni 1987 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Sherry-Weine der Tarifnummer ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1987/88)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 176 vom 1. Juli 1987)

Seite 7, Artikel 2 Absatz 2, Tabelle, unter Frankreich, Spalte 2:

anstatt: „710“

muß es heißen: „510“.
